

1. Nachtrag vom 03.02.2011 zum

**PROSPEKT
für das öffentliche Angebot
und die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr
an der Wiener Börse**

**betreffend einer von der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
HYPO NOE Landesbank AG (vormals
Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft)
emittierten**

**1,50%p.a. Fix-to-Float Wandelschuldverschreibung
01.09.2010 bis 31.08.2022 (einschließlich)
AT0000A0GXQ5
Bis zu EUR 10.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 26.08.2010, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 26.08.2010 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde. Dieser 1. Nachtrag wird am 03.02.2011 gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Prospekt vom 26.08.2010 gelesen werden („Original-Prospekt“). Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt.

Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar.

Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Der Treugeber Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft firmiert seit 23.10.2010 als HYPO NOE Landesbank AG. Entsprechend wird im gesamten Original-Prospekt „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft“ durch „HYPO NOE Landesbank AG“ ersetzt.

Die HYPO Investmentbank AG firmiert seit 23.10.2010 als HYPO NOE Gruppe Bank AG. Entsprechend wird im gesamten Original-Prospekt „HYPO Investmentbank AG“ durch „HYPO NOE Gruppe Bank AG“ ersetzt.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtet:

Ergänzung im Abschnitt ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/ DEFINITIONEN

Die folgenden Abkürzungen/ Definitionen werden ergänzt (S. 5 und 7):

„BBG 2011	Budgetbegleitgesetz BGBl. I Nr. 111/2010	2011,
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem BBG 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.“	

Änderungen im Abschnitt I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Im Abschnitt 2. „MERKMALE UND RISIKEN“ Unterabschnitt „Emittentin“ wird der 4. Absatz vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 11):

„Das StWbFG sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibung folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive

des KEST-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung (Private Anleger konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen bis zum Jahresultimo im Jahr der Emission bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben absetzen) gemäß BBG 2011 weggefallen ist. Daher und da die Wandelschuldverschreibungen bereits 2010 angeboten wurden, können Anschaffungskosten für deren Ersterwerb nach dem 31.12.2010 nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Entsprechend den Anleihebedingungen (§ 5) sind allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin oder des Treugebers.“

Im Abschnitt 3. „Risikofaktoren“ wird der 6. Absatz vollständig durch folgenden Absatz ersetzt (S. 18):

„Hingewiesen wird auch darauf, dass die Wandelschuldverschreibungen zusätzlichen steuerlichen und rechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere können sich in Zukunft die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wandelschuldverschreibungen auch wesentlich zum Nachteil der Emittentin und der Anleger in Wandelschuldverschreibungen ändern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibung mehr als ein Jahr gehalten wird und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung gemäß BBG 2011 weggefallen ist. Daher und da die Wandelschuldverschreibungen bereits 2010 angeboten wurden, können Anschaffungskosten für deren Ersterwerb nach dem 31.12.2010 nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden.“

Änderungen im Abschnitt II. RISIKOFAKTOREN

Im Abschnitt 1. „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ wird im Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit von anhängigen Verfahren gegen die HYPO Investmentbank AG“ zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt (S. 21):

„Die Finanzmarktaufsicht hat der HYPO NOE Gruppe Bank AG eine Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, in der die Absicht der Finanzmarktaufsicht, Pönalezinsen in Höhe von EUR 57,9 Mio wegen der Überschreitung von Großveranlagungsgrenzen (§ 27 Abs 7 BWG) vorzuschreiben, mitgeteilt wurde.“

Im Abschnitt 1. „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ wird der Risikofaktor „Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen“ vollständig durch folgenden Risikofaktor ersetzt (S. 22):

„Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Sollte die Emittentin die Bemessungsgrundlage für die mittels BBG 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) überschreiten, kann dies ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis

hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.“

Im Abschnitt 2. „Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO NOE Landesbank AG“ wird im Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit von anhängigen Verfahren gegen die HYPO Investmentbank AG“ zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt (S. 25):

„Die Finanzmarktaufsicht hat der HYPO NOE Gruppe Bank AG eine Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, in der die Absicht der Finanzmarktaufsicht, Pönalezinsen in Höhe von EUR 57,9 Mio wegen der Überschreitung von Großveranlagungsgrenzen (§ 27 Abs 7 BWG) vorzuschreiben, mitgeteilt wurde.“

Im Abschnitt 2. „Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO NOE Landesbank AG“ wird der Risikofaktor „Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen“ vollständig durch folgenden Risikofaktor ersetzt (S. 26):

„Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene des Treugebers. Sollte der Treugeber die Bemessungsgrundlage für die mittels BBG 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) überschreiten, kann dies ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen.“

Im Abschnitt 3. „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ wird der Risikofaktor „Steuerliche Risiken“ vollständig durch folgenden Risikofaktor ersetzt (S. 29):

„Steuerliche Risiken

Bezüglich des Fortbestehens der steuerlichen Situation des Anlegers zum Zeitpunkt dieses Prospekts kann aus heutiger Sicht keine Prognose abgegeben werden. Insbesondere können einerseits die Steuervorteile wegfallen, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4 % vom Nominale). Andererseits können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibung mehr als ein Jahr gehalten wird und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung gemäß BBG 2011 weggefallen ist. Daher und da die Wandelschuldverschreibungen bereits 2010 angeboten wurden, können Anschaffungskosten für deren Ersterwerb nach dem 31.12.2010 nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden.“

Änderungen in Punkt III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

Im Abschnitt 9.2.3. „Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können“ werden am Ende folgende Absätze ergänzt (S. 37):

„Mit dem BBG 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen von Derivaten abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055 %. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085 %. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013 % vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit unter EUR 1 Milliarde, dh die Emittentin müsste derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.“

Im Abschnitt 12.2. „Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften“ werden sämtliche Absätze vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 40):

„Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Die gegenwärtige Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen und von sonstigen Vermögenswerten sowie einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Wandelschuldverschreibungen zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (ua im Geschäftsjahr 2010).

Zur mittels BBG 2011 eingeführten Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.

Zu sonstigen bekannten Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.“

Im Abschnitt 20.8. „Gerichts- und Schiedsverfahren“ wird nach dem ersten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt (S. 55):

„Die Finanzmarktaufsicht hat der HYPO NOE Gruppe Bank AG eine Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, in der die Absicht der Finanzmarktaufsicht, Pönalezinsen in Höhe von EUR 57,9 Mio wegen der Überschreitung von Großveranlagungsgrenzen (§ 27 Abs 7 BWG) vorzuschreiben, mitgeteilt wurde. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG hat dazu fristgerecht ihre Stellungnahme abgegeben und den Standpunkt vertreten, dass keine rechtliche Grundlage für die Vorschreibung der Pönalezinsen bestünde.“

Änderungen in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG

Im Abschnitt 5.1.5. „Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ wird der Absatz vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 69):

„Vor allem die weltweite Finanzkrise und die damit einhergehende negative Wirtschaftsentwicklung im In- und Ausland führen zu einem erhöhten Ausmaß uneinbringlicher Kredite im Privat- und Kommerzkundenbereich des Treugebers. Daraus ergibt sich für das Geschäftsjahr 2010 ein erhöhter Wertberichtigungsbedarf für das Kreditportfolio im Privat- und Kommerzkundenbereich des Treugebers. Dieser erhöhte Wertberichtigungsbedarf könnte für das Geschäftsjahr 2010 ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) des Treugebers zur Folge haben.

Der erhöhte Wertberichtigungsbedarf aus dem Kreditportfolio des Treugebers wurde von seiner Muttergesellschaft HYPO NOE Gruppe Bank AG erkannt, die daraufhin auf Basis einer Garantievereinbarung gegenüber dem Treugeber mit Wirkung ab 1.12.2010 eine Haftung als Garant für die Rückzahlung von bis spätestens 31.12.2015 fällig werdende und vom Treugeber zu bestimmende Forderungen aus dem Kreditportfolio im Ausmaß von bis zu höchstens EUR 16 Mio übernommen hat. Diese Garantievereinbarung ersetzt die bisherige zwischen dem Treugeber und der HYPO NOE Gruppe Bank AG abgeschlossene Garantierahmenvereinbarung über einen Haftungsrahmen in Höhe von EUR 5 Mio (siehe Punkt IV.22.), welche zum Stichtag 31.12.2009 im Ausmaß von ca. TEUR 4.985 ausgenützt war. Für das Geschäftsjahr 2010 werden von der verbleibenden Haftungssumme in Höhe von ca. EUR 11 Mio voraussichtlich ca. EUR 4 Mio in Anspruch genommen. Der Ertragseffekt aus dieser zusätzlich in Anspruch genommenen Garantiesumme (ca. EUR 4 Mio.) wird im Geschäftsjahr 2010 unterhalb des EGT in der Position „außerordentliche Erträge“ verbucht. Der Treugeber geht davon aus, dass das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2010 positiv sein wird.

Der zwischen dem Treugeber und der HYPO NOE Gruppe Bank AG abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag (siehe Punkte IV.19. und IV.22.) besteht unverändert weiter.“

Im Abschnitt 9.2.1. „Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ wird der Absatz vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 74):

„Zu Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, siehe Punkt IV.5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Die Ertragsentwicklung des Treugebers im Geschäftsjahr 2010 wurde vor allem durch den erhöhten Wertberichtigungsbedarf für das Kreditportfolio im Privat- und

Kommerzkundenbereich des Treugebers geprägt. Das Ausmaß um welches die Erträge geschmälert wurden, steht jedoch noch nicht fest."

Im Abschnitt 9.2.3. „Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können“ werden sämtliche Absätze vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 74):

„Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Die gegenwärtige Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, wurde in Österreich das Interbankenmarktstärkungsgesetz (IBSG) sowie das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, im Umfang von bis zu EUR 100 Mrd unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des österreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw. den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken. Das IBSG und FinStaG traten am 27.10.2008 in Kraft, wobei das FinStaG unbefristete Geltung besitzt und das IBSG bis 31.12.2010 befristet ist. Der Treugeber plant keine der vorgenannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Mit dem BBG 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen von Derivaten abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055 %. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085 %. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013 % vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG

zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für den Treugeber liegt derzeit über EUR 1 Milliarde aber unter EUR 20 Milliarden, dh der Treugeber müsste derzeit eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten. Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG.“

Im Abschnitt 12.2. „Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften“ wird der Absatz vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 78):

„Der Treugeber weist auf folgende Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle hin, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften:

Zur mittels BBG 2011 eingeführten Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG.

Zu sonstigen bekannten Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, siehe Punkt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG und Punkt IV.5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.“

Im Abschnitt 19. „GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN“ wird nach dem ersten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt (S. 85):

„Zur Garantievereinbarung zwischen der HYPO NOE Landesbank AG und der HYPO NOE Gruppe Bank AG, siehe Punkt IV.22. WESENTLICHE VERTRÄGE.“

Im Abschnitt 20.8. „Gerichts- und Schiedsverfahren“ wird nach dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt (S. 87):

„Die Finanzmarktaufsicht hat der HYPO NOE Gruppe Bank AG eine Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, in der die Absicht der Finanzmarktaufsicht, Pönalezinsen in Höhe von EUR 57,9 Mio wegen der Überschreitung von Großveranlagungsgrenzen (§ 27 Abs 7 BWG) vorzuschreiben, mitgeteilt wurde. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG hat dazu fristgerecht ihre Stellungnahme abgegeben und den Standpunkt vertreten, dass keine rechtliche Grundlage für die Vorschreibung der Pönalezinsen bestünde.“

Im Abschnitt 20.9. „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers“ wird der Absatz vollständig durch folgende Absätze ersetzt (S. 87):

„Zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Treugebers, siehe Punkt IV.5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2009 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Handelsposition des Treugebers gekommen“.

Im Abschnitt 22. „WESENTLICHE VERTRÄGE“ wird Absatz zwei wie folgt ergänzt (S. 95):

„Diese Garantierahmenvereinbarung wurde durch eine neue Garantievereinbarung ersetzt, der zufolge die HYPO NOE Gruppe Bank AG gegenüber der HYPO NOE Landesbank AG mit Wirkung ab 1.12.2010 eine Haftung als Garant für die Rückzahlung von bis spätestens 31.12.2015 fällig werdende und von der HYPO NOE Landesbank AG zu bestimmende Forderungen aus dem Kreditportfolio im Ausmaß von bis zu höchstens EUR 16 Mio übernimmt.“

Änderungen in Abschnitt V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG, A. Wandelschuldverschreibungen

Im Abschnitt 4.2. „Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden“ wird der 6. Absatz durch folgenden Absatz ersetzt (S. 99):

„Das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, sieht für die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen steuerliche Begünstigungen bezüglich der Versteuerung der Erträge vor. Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung (Private Anleger konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen bis zum Jahresultimo im Jahr der Emission bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben absetzen) gemäß BBG 2011 weggefallen ist. Daher und da die Wandelschuldverschreibungen bereits 2010 angeboten wurden, können Anschaffungskosten für deren Ersterwerb nach dem 31.12.2010 nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden.“

Im Abschnitt 4.13. „Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere“ wird der Absatz vollständig durch folgenden Absatz ersetzt (S. 102):

„Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.14. (Steuerliche Behandlung). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltedauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibung mehr als ein Jahr gehalten wird und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt (siehe insbesondere Punkte 4.14.2.3. und 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung).“

Der Abschnitt 4.14. „Steuerliche Behandlung“ wird vollständig durch folgende Abschnitte ersetzt (S. 102):

„Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Er ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig

beeinflussen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibungen mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt (siehe insbesondere Punkte 4.14.2.3. und 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung).

Die Wandelschuldverschreibungen sind ertragsteuerrechtlich als Forderungswertpapiere einzustufen. Gewinnausschüttungen auf Partizipationsscheine, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der 25%-igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsscheine privat oder betrieblich gehalten werden. Für den Abzug der Kapitalertragssteuer ist die Emittentin verantwortlich (Details dazu siehe unter 4.14.6.).

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv, mit einem Höchststeuersatz von 50%. Besteht eine Kapitalertragsteuerpflicht, kommt generell ein einheitlicher Steuersatz von 25% zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibungen mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt (siehe insbesondere Punkte 4.14.2.3. und 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung).

4.14.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind

4.14.2.1. Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn sie von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt werden; den Abzug hat die auszahlende Stelle vorzunehmen (bspw. das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt (was nicht vorgesehen ist)). Werden die Zinsen nicht von einer inländischen Kuponstelle ausgezahlt, ist dennoch die 25%-ige Endbesteuerung anzuwenden, allerdings über eine Steuererklärung des Anlegers.

Das StWbFG sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibung folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Bei natürlichen Personen, die die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich halten, gilt die Einkommensteuer für die Kapitalerträge daraus inklusive des kapitalertragsteuerfreien Anteils generell als abgegolten; die Zinsen werden daher nicht zusammen mit anderen Einkünfte des Anlegers besteuert (Endbesteuerung). Gewisse Ausnahmen bestehen, falls der jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 25% liegt.

4.14.2.2. Abzug von Sonderausgaben

Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung (Private Anleger konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen bis zum Jahresultimo im Jahr der Emission bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben absetzen) gemäß BBG 2011 weggefallen ist. Daher und da die Wandelschuldverschreibungen bereits 2010 angeboten wurden, können Anschaffungskosten für deren Ersterwerb nach dem 31.12.2010 nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden.

4.14.2.3. Veräußerung

In Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen ist zu differenzieren:

Wandelschuldverschreibungen, die nach dem 30. September 2011 erworben werden:

Ab 1. Oktober 2011 werden Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen, die nach dem 30. September 2011 erworben werden (oder die zum 30. September 2011 als Beteiligungen iSd § 31 EStG gelten), grundsätzlich mit einer Kapitalertragsteuer von 25% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern (Endbesteuerungswirkung).

Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen. Verluste aus der Veräußerung können nur eingeschränkt im Rahmen der Veranlagung ausgeglichen werden.

Der 25%-ige Kapitalertragsteuerabzug ist von der inländischen depotführenden Stelle oder der inländischen auszahlenden Stelle vorzunehmen.

Die 25%ige KESt-Pflicht gilt bei natürlichen Personen unabhängig davon, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten wurden.

Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 30. September 2011 erworben werden:

Bei einer Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 30. September 2011 von einer natürlichen Person erworben und im Privatvermögen gehalten werden, ist der Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn seit Anschaffung der Schuldverschreibungen nicht mehr als ein Jahr vergangen ist (Spekulationsgeschäft).

Veräußerungsgewinne aus solchen Wandelschuldverschreibungen unterliegen der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 50%. Die Einkünfte aus solchen Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus den Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440,00 betragen.

Die Zinskomponente, welche bis zum Veräußerungszeitpunkt angewachsen ist und im Veräußerungserlös berücksichtigt wird (auch Stückzinsen), ist bei Wandelschuldverschreibungen, die bis 30. September 2011 erworben werden, als Zinsen (und nicht als Veräußerungsgewinn) zu besteuern. Die vom Veräußerer verrechneten Stückzinsen stellen beim Erwerber einen rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Die Belastung mit Stückzinsen führt beim Erwerber der Wandelschuldverschreibung insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Einkünfte im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen.

Bei einer Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Gewinn oder Verlust unabhängig von der Haltezeit als Teil des betrieblichen Ergebnisses steuerwirksam.

Ob Gewinne, die eine natürliche Person als privater Anleger erzielt, auch dann steuerpflichtig sind, wenn der Anleger Wandelschuldverschreibungen hält, die sich auf mindestens 1% des Gesellschaftskapitals beziehen (oder solche während der letzten fünf Jahre gehalten hat), oder der Anleger generell während der letzten fünf Jahre vor der jeweiligen Veräußerung Anteile am Gesellschaftskapital in Höhe von mindestens 1% gehalten hat, ist nicht geklärt.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.2.4. Ausübung des Wandlungsrechts

Bei Ausübung des Wandlungsrechts kommt es zu einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibung und dem Erwerb von Partizipationsscheinen. Veräußerungserlös ist bei dieser Art der Veräußerung jedoch der Wert der Wandelschuldverschreibungen im Zeitpunkt der Wandlung. Die Differenz zwischen diesem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten für die Wandelschuldverschreibung ist bei natürlichen Personen

- steuerfrei, wenn die Wandelschuldverschreibung bis zum 30. September 2011 erworben wird, länger als ein Jahr gehalten wurde und nicht Betriebsvermögen darstellt,
- jedoch mit 25% Kapitalertragsteuer zu besteuern, wenn die Wandelschuldverschreibung nach dem 30. September 2011 erworben wird, unabhängig davon, ob die Wandelschuldverschreibung im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten wird (siehe oben Punkt 4.14.2.3.).

4.14.3. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind

4.14.3.1. EU-Anleger

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer vor.

Die Zinsen aus den Wandelschuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer, wenn sie von einer österreichischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer gezahlt oder zu dessen Gunsten eingezogen werden und der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem

anderen EU-Mitgliedsstaat ist. Es ist gleichgültig, ob die Wandelschuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die EU-Quellensteuer wird von der kuponanzahlenden Stelle, oder falls es keine gibt, von der Emittentin einbehalten. Sie beträgt 20% und erhöht sich ab 01.07.2011 auf 35%.

Befreiung von der EU-Quellensteuer

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann vermieden werden, indem der wirtschaftliche Eigentümer eine Bescheinigung seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, aus welcher unter anderem hervorgeht, dass die Zinsen in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert werden.

4.14.3.2. Nicht EU-Anleger

Natürliche Personen, die außerhalb der EU ansässig sind, können einen allfälligen Kapitalertragsteuerabzug vermeiden, wenn sie der kuponanzahlenden Stelle ihre Ausländereigenschaft nachweisen. Generell, gilt die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 4 % des Nominales der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige Personen, wenn es sich um private Anleger handelt, solange sie die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegen.

4.14.3.3. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einem inländischen Betrieb zuzurechnen sind. Das Gleiche gilt für Gewinne, die im Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts realisiert werden.

Weiters sind auch Veräußerungsgewinne natürlicher Personen, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, mit der 25%-igen Kapitalertragsteuer belastet, wenn eine inländische Depotstelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.4. Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen (oder aus der Ausübung des Wandlungsrechts) zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen wird hier nicht eingegangen.

4.14.5. Erbschaft- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Gewisse unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesez.

4.14.6. Besteuerung der Partizipationsscheine

Die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Höhe von 4 % des Nominales der Partizipationsscheine gilt auch in diesem Zusammenhang für Ausschüttungen, wenn die Partizipationsscheine von privaten Anlegern gehalten und bei einem

inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die Kapitalertragsteuer ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine von der Emittentin abzuziehen.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsscheinen unterliegen – wie unter Punkt 4.14.2.3. dargestellt – der 25%-igen Kapitalertragsteuer; Abzugsverpflichteter ist auch hier die inländische depotführende oder auszahlende Stelle, nicht die Emittentin.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsscheinen werden mit einer 25%igen Kapitalertragsteuer besteuert. Die grundsätzlich bis 30. September 2011 geltende Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsscheinen, die mehr als ein Jahr gehalten wurden (und weniger als 1% vom Kapital der Emittentin darstellen), entfällt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

Kapitalgesellschaften und beschränkt Steuerpflichtige

Die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen, die einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet bzw. – falls die Kapitalertragsteuer die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden oder wird nach Abgabe einer Befreiungserklärung, die auch an das zuständige Finanzamt zu senden ist, von der inländischen auszahlenden Stelle nicht abgezogen und nicht einbehalten.

Die Kapitalertragsteuer von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer unterliegen, ist möglicherweise aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen zu reduzieren. Natürliche Personen, die nur beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsscheinen eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% der Anteile an der Gesellschaft gehalten haben. Auch diese Besteuerung kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.“

Änderungen in Abschnitt V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG, B. Partizipationsscheine

Im Abschnitt 1.8. „Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere“ wird der Absatz vollständig durch folgenden Absatz ersetzt (S. 112):

„Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Partizipationsscheine vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung siehe Abschnitt A. 4.14. „Steuerliche Behandlung“ der Wertpapierbeschreibung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Wandelschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Wandelschuldverschreibung mehr als ein Jahr gehalten wird und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt (siehe insbesondere Punkte 4.14.2.3. und 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung).“

Änderung im ANHANG 1: Bedingungen für die 1,50%p.a. Fix-to-Float Wohnbauanleihe “NÖ“ 2010-2022/11 Wandelschuldverschreibung der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Die Anleihebedingungen in § 5 „Steuerliche Behandlung“ werden vollständig wie folgt ersetzt (S. 118):

„(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem “Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus”, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin oder des Treugebers.

(3) Potentiellen Anlegern wird empfohlen sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.“

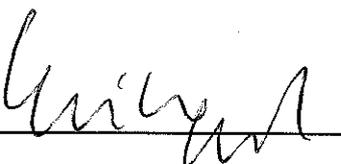
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die nach dem Eintritt des neuen Umstandes, aber vor Veröffentlichung des 1. Nachtrages bereits eine Wandelschuldverschreibung erworben oder eine Zeichnung oder Veranlagung in diese zugesagt haben, haben das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von 2 Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen. Handelt es sich beim Anleger um einen Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz erlischt die Rücktrittsfrist gemäß § 6 Abs 2 KMG eine Woche nach Veröffentlichung des Nachtrages.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, und der Treugeber mit seinem Sitz in St. Pölten, Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



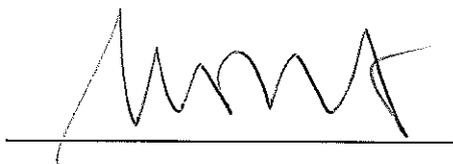
Dr. Hannes Leitgeb
Mitglied des Vorstandes



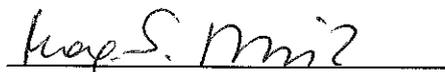
Daniela Neubauer
Prokurist

Wien, am 3.2.2011

HYPO NOE Landesbank AG
als Treugeber



Mag. Michael Martinek
Vorsitzender des Vorstandes



Mag. Silvia Parik
Mitglied des Vorstandes

St. Pölten, am 3.2.2011

Job Nr.: <u>2010-0131</u> Nachtrag gebilligt <u>09. Feb. 2011</u> 
 FINANZMARKTAUFSICHT Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5